Verbraucherinformation 2022

für Ihre betriebliche Altersversorgung

Sehr geehrte Mitglieder,

im Folgenden erhalten Sie einige wichtige Informationen für Ihre betriebliche Altersversorgung bei der
Pensionskasse des BDH, VVaG, Bonner Talweg 55, 53113 Bonn,
Telefon: 02 28 / 18 41 3-0, Fax: 02 28 / 18 41 3-13, Internet: www.pk-bdh.de.

Die PK ist eine Pensionskasse in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Es gilt die jeweils aktuelle **Satzung** der PK. Gleichzeitig gelten die aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen **(AVB)** und die jeweils aktuellen Tarifbedingungen **(TB)** für die Tarife A, B, BN, BNN, C, CN und CNN. In vorgenannter Satzung und den Versicherungsbedingungen finden Sie zu den Leistungen Ihres Tarifs eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten. Diese erhalten Sie mit Beginn der Mitgliedschaft und in der stets aktuellen Form auch im Internet unter www.pk-bdh.de. Ebenso im Internet verfügbar ist die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik.

Das Versicherungsvertragsverhältnis bei den Tarifen A, B, BN und BNN, ist gem. § 5 AVB rein arbeitgeberfinanziert und in Hinblick auf die Laufzeit grundsätzlich an das Beschäftigungsverhältnis mit dem BDH gekoppelt und insoweit Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem BDH. Es gelten die Unverfallbarkeitsfristen im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Eine Rente kann frühestens nach einer Wartezeit von 5 Jahren gewährt werden. Bei einem Ausscheiden ohne Eintritt des Versorgungsfalls bleibt die Anwartschaft auf eine spätere Leistung bestehen, sofern die Voraussetzungen von § 1b BetrAVG erfüllt sind. Der Rentenbezug ist grundsätzlich mit Beginn der gesetzlichen Rente möglich, in den Tarifen B und C des Weiteren ohne Abschläge ab dem Alter 65 und in den Tarifen BN, BNN, CN und CNN ohne Abschläge ab dem Alter 67.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem BDH haben Mitglieder des **Tarifs B, BN und BNN**, die die Voraussetzungen von § 1b BetrAVG erfüllt haben und zu einem anderen Arbeitgeber wechseln, grundsätzlich weiterhin das Recht auf eigene Beitragszahlung in vorgenannten Tarifen. Zu Möglichkeiten der Übertragbarkeit Ihrer Anwartschaft informieren wir Sie nach individueller Absprache.

Im Gegensatz zum Tarif A ist die **Leistungszusage bei den Tarifen B, BN und BNN** rein beitragsorientiert, zuzüglich einer Überschussbeteiligung in Abhängigkeit von der Ertragslage der PK. Die Leistungen aller Tarife sind garantiert soweit sie bereits erdient und finanziert sind.

Der Beitrag für den **Tarif A** beträgt brutto 13,52 % p.a. (bis 31.05.2022). Er stieg ab dem 01.06.2022 auf 13,81 %. Der Arbeitgeber zahlt den laufenden Beitrag, der nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan erforderlich ist. Ab 01.01.2002 werden Neumitglieder ausschließlich in Tarif B versichert. Der Beitrag für den **Tarif B** beträgt für Neumitglieder mit Eintritt **bis zum 30.06.2006** 4 % p.a. Gemäß Betriebsvereinbarung vom 12.04.2006 beträgt der Beitragssatz für alle Neueinstellungen **ab dem 01.07.2006** 2 % p.a. (BDH-Klinik Greifswald GmbH seit 01.07.2005 2 % p.a.). Neuzugänge **ab dem 21.12.2012** werden in dem geschlechtsneutralen **Tarif BN** (Unisex) versichert. Ab dem **01.01.2019** sind mit **BNN** und **CNN** (Eigenvorsorge) **Neutarife** mit einem 0%igen Rechnungszins relevant. Die Tarife BN und CN wurden zum 31.12.2018 für Neuzugänge ultimativ geschlossen.

Beiträge für die **Tarife C, CN ab dem 21.12.2012 und CNN ab dem 01.01.2019** dienen der privaten Altersvorsorge der Mitglieder. Einzahlungen können hier vom Mitglied selbst oder vom Arbeitgeber oder anteilig von beiden gezahlt werden. Die Tarife C, CN und CNN können durch die klassische Entgeltumwandlung **(„Eichel-Förderung“)** und die Zulagenförderung **(„Riester-Rente“)** genutzt werden.

Widerruf und Rücktritt beim Tarif C, CN bzw. CNN: Der Vertrag **für den Tarif C, CN (Neumitglieder ab dem 21.12.2012) und CNN (Neumitglieder ab dem 01.01.2019)** gilt als geschlossen, wenn der Rücktritt nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bestätigungsschreibens der PK erklärt wird oder sobald der erste Beitrag eingezahlt wurde.

In Hinblick auf die **Versteuerung der Renten** gilt grundsätzlich die nachgelagerte Besteuerung gem. § 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG). Die nachgelagerte Besteuerung ist immer dann anzuwenden, wenn die Beiträge **steuerfrei** vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer (Tarif C bzw. CN) gem. § 3 Nr. 63 EStG eingezahlt wurden. In allen anderen Fällen (Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG und Individualbesteuerung der geleisteten Beiträge) gilt die Ertragsanteilbesteuerung im Sinne von § 22 Nr. 1 EStG. Darüber hinaus sind Renten grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig, mit Ausnahme der Riester-Rente.

Nach § 22a EStG ist die Pensionskasse verpflichtet, alle gezahlten Renten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 81 EStG zu melden (Rentenbezugsmitteilungen). Bei Änderungen oder erstmaligem Bezug erhalten Sie darüber Informationen von der PK.

Die Versicherten der **Tarife C, CN und CNN** erhalten jährlich eine Bescheinigung über den Stand des Altersvorsorgevermögens (Summe der insgesamt erworbenen Anwartschaft). Bei den **Tarifen A, B, BN und BNN** erhalten grundsätzlich sowohl die aktiven als auch die passiven Anwärter jährlich aktualisierte Anwartschaftsmitteilungen. Da die **Tarife A und B** sog. Hochzinstarife sind (Rechnungszins 3,0 %), weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass wegen der historischen Niedrigzinsphase in den vergangenen Jahren aktuell noch nicht mit einer Überschussbeteiligung zu rechnen ist. Die Anwartschaft in diesen Tarifen ist deshalb bis auf weiteres statisch. Die **nächste Auskunft** über die Höhe an dieser Stelle erfolgt, sobald eine **Änderung eintritt**.

Maßgebend für die Kapitalanlagepolitik der PK ist die Anlageverordnung über das gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen (AnlV). Die Anlagepolitik erfolgt unter Zugrundelegung der Kapitalmarkteinschätzung für das jeweilige Wirtschaftsjahr durch den Vorstand der PK. Bei allen Anlageentscheidungen steht die sichere Anlage mit möglichst guter Rendite im Vordergrund, um die Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherten dauerhaft zu erfüllen.

Die PK verfügt über ein adäquates Risikomanagement hinsichtlich der Kapitalanlagen.

Die PK hat ihre Asset-Allokation in den vergangenen Perioden sukzessive verändert. Dabei wurde die Immobilienquote seit Ende 2013 erhöht. Durchgerechnet lag diese per 30.09.2022 bei ca. 25,11 % (s.u.). Der Aktienanteil zum Jahresende war wie in den Vorjahren marginal. Unterjährig ist die Aktienquote punktuell höher. Grundsätzliches Ziel der PK ist es, entsprechende Kursgewinne aus Aktien periodengerecht zu realisieren. Die Allokation in festverzinsliche Wertpapiere beträgt aktuell 58,61 %. Darüber hinaus erfolgen Investitionen in alternative Investments, Wertpapierpublikumsfonds und Sichteinlagen. Vor dem Hintergrund des deutlich gestiegenen Renditeniveaus sind festverzinsliche Wertpapiere wieder attraktiver geworden als zu Zeiten **negativer** Renditen. Somit ergeben sich Opportunitäten, die u.a. eine „klassischere“ Neu-/ Wiederanlage möglich machen.

Ethische, soziale und ökologische Belange finden grundsätzlich Beachtung, stehen aber hinter den Zielen der Sicherheit und Rentabilität zurück. In Hinblick auf die Offenlegungspflichten für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) verweisen auf die weiteren Ausführungen im entsprechenden Dokument „Information gemäß nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleitungssektor (Offenlegungsverordnung)“.

<u>Zusammenstellung der Kapitalanlagen zum 30.09.2022:</u>

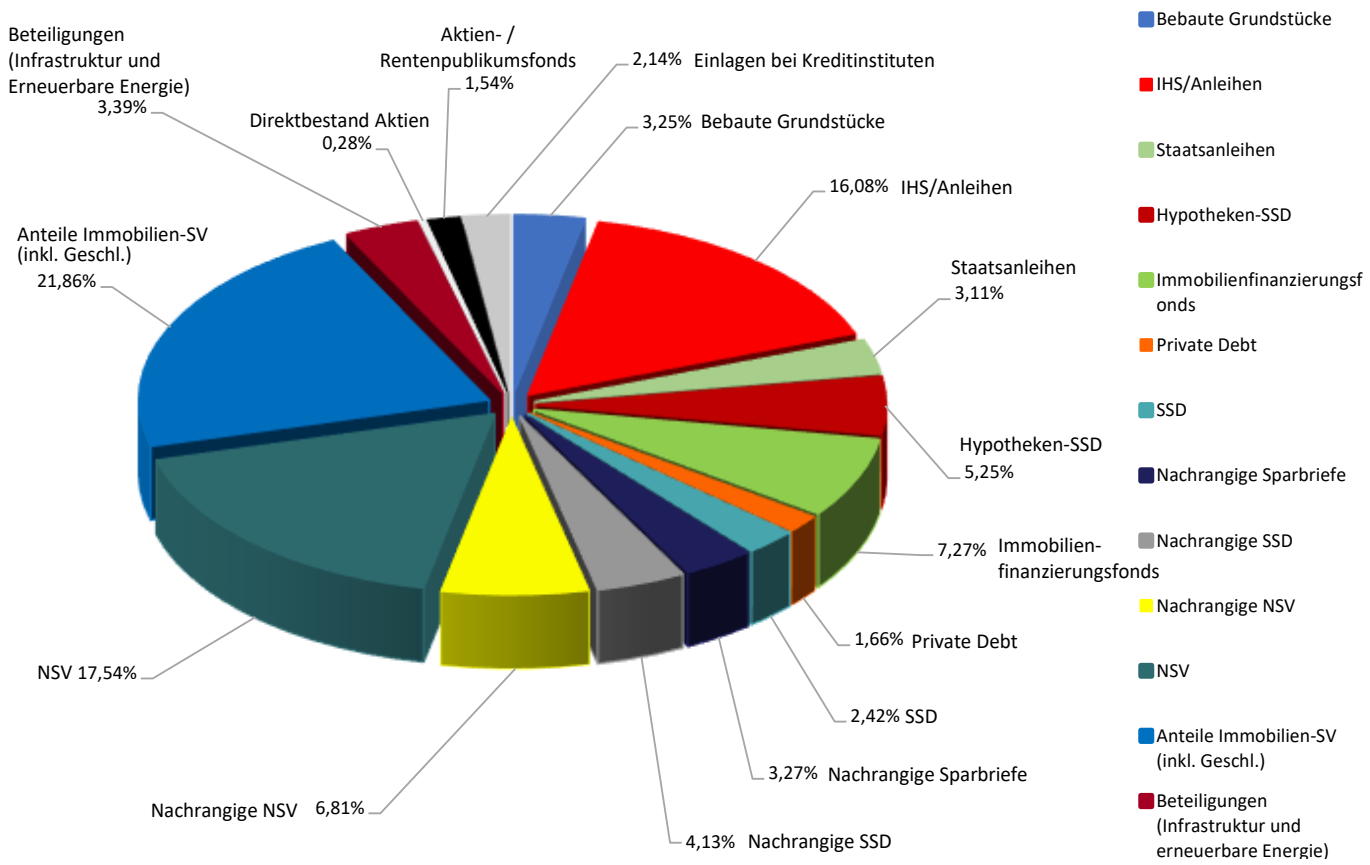

Als regulierte Pensionskasse unterliegt die PK der **strengen Aufsicht** durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung trägt die PK finanzielle und versicherungstechnische Risiken.

Die PK erfüllt ebenso wie in den Vorjahren die strengen Eigenkapitalvorschriften (Solvabilität) der Aufsichtsbehörde (BaFin). Gleiches gilt für die verschiedenen Stresstestszenarien. Die betriebliche Altersversorgung in der PK ist kapitalgedeckt. Sämtliche versicherungsmathematischen Verpflichtungen sind ausfinanziert.

Insolvenzsicherung für Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung seit 01.01.2022

Vor dem Hintergrund des **neuen Gesetzes** (Mai 2020) zur Schließung von Insolvenzlücken bei regulierten PKs möchten wir nachfolgenden wichtigen Hinweis anfügen:

Zum Schutz der Anwartschaften bei einer eventuellen wirtschaftlichen Schieflage der PK des BDH, VVaG, welche dann möglicherweise mit Leistungskürzungen/Pensionsausfall verbunden wäre, gilt, dass bei Zusagen des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung (§ 1 Abs. 1 BetrAVG) in den Tarifen A, B, BN und BNN die sog. Subsidiärhaftung des Arbeitgebers (BDH/Kliniken) erfolgt. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber (BDH/Kliniken) mögliche Leistungskürzungen im Fall der Fälle **vollständig** ausgleichen muss bzw. ersatzweise haftet. Gleiches gilt für die Entgeltumwandlungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (§ 1a BetrAVG), die in den Tarifen CE, CEN und CENN vorgenommen wurden bzw. werden **(s. Ausnahmen unten)**.

Mit dem o. g. neuen Gesetz wurde der **gesetzliche Insolvenzschutz des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG) auf die betriebliche Altersversorgung** ausgedehnt. Zur Finanzierung dieser neuen Absicherung müssen die Arbeitgeber **seit 2021** Beiträge an den PSVaG abführen. **Seit dem 01. Januar 2022** gilt in o. g. Szenario (wirtschaftliche Schieflage der PK mit Leistungskürzungen/Pensionsausfall) und im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (BDH/Kliniken), der vollständige gesetzliche Insolvenzschutz des PSVaG für die o. g. Tarife. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass vorgenanntes **mit Ausnahme der Eigenbeiträge nach dem Ausscheiden** (Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und anschließender freiwilliger Fortführung des Versorgungsverhältnisses) des/der Versicherten in den Tarifen B, BN, BNN, C, CN und CNN gilt. D. h., für diese Beiträge und die daraus entstehenden Anwartschaften besteht **kein** Schutz in Form der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers sowie des Insolvenzschutzes des PSVaG. Ebenfalls **kein Schutz** besteht für die Zulagenförderung (sog. Riester-Förderung), da es sich hierbei grundsätzlich nicht um betriebliche Altersversorgung handelt.

Abschließend möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um ein **theoretisches Szenario** handelt. Die wirtschaftliche Situation der PK des BDH, VVaG ist aktuell gut. Wir kommen insoweit unserer I**nformationspflicht** zu dieser wichtigen Neuerung in der betrieblichen Altersversorgung nach, mit der der Gesetzgeber **zusätzliche Sicherheit** für die Betriebsrentner schafft.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

Vorstand der Pensionskasse des BDH, VVaG